



Innsbruck, 11.10.2013

## Das neue Doktoratsstudium Technische Wissenschaften

Sehr geehrte Arbeitsbereichskoordinatoren!  
Liebe Kollegen!

Mit 1. Oktober 2009 ist das neue [Curriculum für das Doktoratsstudium Technische Wissenschaften](#) an der Fakultät für Technische Wissenschaften (ehemals Fakultät für Bauingenieurwissenschaften) in Kraft getreten. Alle Studierenden, die ihr Doktoratsstudium nach dem 30. 4. 2009 aufgenommen haben, sind dem neuen Curriculum unterstellt. Mit dem neuen Curriculum sind einige Änderungen inhaltlicher und organisatorischer Natur verbunden, die nachfolgend zusammengefasst sind.

### Organisatorische Änderungen:

1. Dissertationskomitee (Satzung „Studienrechtliche Bestimmungen“ § 25 Abs 4 und 5):
  - (4) Die Studierenden haben ein Betreuerinnen- bzw. Betreuersteam vorzuschlagen, das aus mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee), und daraus eine verantwortliche Hauptbetreuerin oder einen verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen.
  - (5) Die Studierenden haben das Thema und die BetreuerInnen der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter<sup>1</sup> vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben.
2. Dissertationsvereinbarung  
Satzung § 25a Abs 2 und 3:
  - (2) Die Dissertationsvereinbarung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Studierenden eines Doktoratsstudiums und den Betreuerinnen oder den Betreuern der Dissertation. Darin sind insbesondere Thema, Umfang und Form der Dissertation sowie Regelungen zur Sicherung der in der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin gültigen Qualitätsstandards („state of the art“), Arbeitsabläufe, Studienfortgang und die entsprechenden Zeitrahmen zu vereinbaren.
  - (3) Die jeweilige Vereinbarung ist bei der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter<sup>1</sup> vor Beginn der Bearbeitung der jeweiligen wissenschaftlichen Arbeit einzureichen.

#### Curriculum:

Gemäß Curriculum für das Doktoratsstudium Technische Wissenschaften an der Fakultät für Technische Wissenschaften sind die Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule 2 „Wissenschaftliche Grundlagen / Kernkompetenzen zum Dissertationsthema“ und 5 „Generische Kompetenzen“ in der Dissertationsvereinbarung festzulegen.

---

<sup>1</sup> Sämtliche in diesem Dokument aufgelisteten Agenden der Universitätsstudienleiterin bzw. des Universitätsstudienleiters wurden an den Studiendekan delegiert.

## **Inhaltliche Änderungen:**

Mit der Umstellung auf das neue dreijährige Doktoratsstudium ist in gewissem Sinne ein Paradigmenwechsel verbunden. Während im früheren zweijährigen Doktoratsstudium der curricularen Lehre nur untergeordnete Bedeutung (12 SSt) zukam und die von den Doktorandinnen und Doktoranden zu erbringende wissenschaftliche Leistung sich fast zur Gänze mit der Abfassung der Dissertation deckte, wurde die curriculare Lehre, entsprechend den Vorgaben des Senats und des Rektorats, im neuen Curriculum aufgewertet. So sieht die Satzung curriculare Lehre im Ausmaß von 60 bis 105 ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS-AP) vor. Dies bedeutet, dass für das dreijährige Doktoratsstudium die mit der Abfassung der Dissertation verbundene Arbeitsbelastung zwischen 120 und 75 ECTS-AP beträgt. Die Curriculum-Kommission der Fakultät für Technische Wissenschaften hat im Curriculum für das Doktoratsstudium Technische Wissenschaften die Dissertation größtmöglich gewichtet und für deren Abfassung 120 ECTS-AP vorgesehen.

Gemäß Curriculum ist von den Doktorandinnen und Doktoranden curriculare Lehre von insgesamt 60 ECTS-AP bestehend aus sechs Pflichtmodulen (55 ECTS-AP) und einem Wahlmodul (5 ECTS-AP) zu absolvieren. Die in den Pflichtmodulen 2 („Wissenschaftliche Grundlagen / Kernkompetenzen zum Dissertationsthema“) und 3 („Wissenschaftliche Spezialisierung“) enthaltenen Lehrveranstaltungen (LV) dienen dazu, die Doktorandinnen und Doktoranden möglichst rasch und effizient einerseits mit den für die Durchführung der Dissertation benötigten Schnittstellenkenntnissen vertraut zu machen und andererseits auf den in den Forschungsfeldern der Fakultät für Technische Wissenschaften erreichten Stand der Forschung zu bringen. Naturgemäß werden die LV der Module 2 und 3, die in der Dissertationsvereinbarung festzulegen sind, entsprechend dem Dissertationsthema variieren.

Während das Pflichtmodul 2 in vielen Fällen LV beinhalten wird, die außerhalb der Fakultät für Technische Wissenschaften angeboten werden, wird das Pflichtmodul 3 hauptsächlich durch fakultätsinterne LV für das Doktoratsstudium gespeist. Die Lehrveranstaltungen des Pflichtmoduls 3 sollen einerseits zur Profilbildung der Fakultät beitragen und ermöglichen andererseits einigen Arbeitsbereichen ihr Lehrdeputat besser auszuschöpfen. Mittelfristig sollte ein Pool an LV zur Verfügung stehen, aus dem den Studierenden bedarfsorientiert LV im Zweijahreszyklus angeboten werden.

Mit freundlichen Grüßen

R. Stark  
Studiendekan der Fakultät für Technische Wissenschaften